

Kurzarbeit und Insolvenzverfahren – Hinweise der Arbeitsagentur

Vor dem Hintergrund der andauernden wirtschaftlichen Krise kann in einigen Betrieben neben Kurzarbeit auch ein Insolvenzverfahren relevant werden. Die Bundesagentur für Arbeit informiert über das Verhältnis von Kurzarbeitergeld zu Insolvenzen und Insolvenzgeld.

Ein Insolvenzantrag führt nicht automatisch zur Beendigung einer laufenden Kurzarbeit und damit Rückkehr zu Vollarbeit. Etwas anderes gilt nur, wenn dies in der individuellen oder kollektiven Vereinbarung zur Kurzarbeit explizit vereinbart ist. Kurzarbeitergeld kann daher grundsätzlich auch bei einem Insolvenzantrag weiter gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für dessen Gewährung weiter vorliegen.

Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob der Arbeitsausfall immer noch als **vorübergehend** angesehen werden kann i. S. v. § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III, d. h. es müssen begründete Erwartungen für eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zu Vollarbeit bestehen. Dies gilt ebenso, wenn Kurzarbeit erst während des Insolvenzeröffnungsverfahrens nach Stellung des Insolvenzantrags eingeführt wird.

Keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Insolvenzantrag

Zu beachten ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Grundlage einer internen Weisung (**Anlage 1**) die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 ab einem Insolvenzantrag ablehnt.

Dies wird damit begründet, dass die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 129 InsO angefochten und damit zur Insolvenzmasse gezogen werden.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5.11.2009 (Az.: IX ZR 233/08), in dem der BGH entschieden hat, dass es in der Insolvenz des Arbeitgebers zu einer Anfechtbarkeit der Zahlung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung kommen kann. Die BA geht davon aus, dass die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Insolvenzverfahren in der Regel angefochten wird und somit der Arbeitgeber im Ergebnis gar keine Beiträge zahlt. In diesem Fall müsste die BA erstattete Sozialversicherungsbeiträge bei einer Abschlussprüfung zurückfordern.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge würde im Fall der Insolvenz mit dem ausschließlichen Ziel der Massemehrung und gegebenenfalls zur

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jülicher

Tel. 0911/264441
m.juelicher@vdmb.de

Kathrin Rohlff

Tel. 089/33036-125
k.rohlff@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmb.de

Finanzierung eines Insolvenzplans erfolgen. Dies entspreche nicht dem Zweck der Kurzarbeitergeldverordnung. Daher erfolgt ab dem Abrechnungsmonat, in dem der Insolvenzantrag gestellt wurde, keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die BA.

Sofern ein solcher Fall auftritt, sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich anfechtbar ist. Ist dem Schuldner im Rahmen einer vorläufigen Eigenverwaltung die Befugnis eingeräumt worden, Masseverbindlichkeiten zu begründen und macht er von diesem Recht Gebrauch, sind diese Rechtshandlungen wohl nicht anfechtbar (vgl. BGH 16.06.2016, Az.: IX ZR 114/15).

Verhältnis Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld

Das Insolvenzgeld wird durch eine Umlage der Arbeitgeber finanziert und über die BA ausgezahlt. Gemäß § 165 SGB III haben Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie für die letzten drei Monate vor einem Insolvenzereignis noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Ein solches Insolvenzereignis ist auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (nicht schon die Stellung des Insolvenzantrags).

Anders als beim Kurzarbeitergeld muss der Arbeitgeber beim Insolvenzgeld nicht in Vorleistung treten. Dennoch organisieren viele Arbeitgeber mit Zustimmung der BA eine Insolvenzgeldvorfinanzierung durch eine Bank, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmer mehrere Wochen auf die Auszahlung warten müssen. Insolvenzgeld hat für Arbeitnehmer gegenüber Kurzarbeitergeld den Vorteil, dass sie 100 % ihres Netto-Entgelts (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) erhalten.

Ein Insolvenzantrag beendet eine laufende Kurzarbeit nicht automatisch. Liegen dessen Voraussetzungen weiter vor, wird bei Kurzarbeit „Null“ das Kurzarbeitergeld in gewohntem Umfang weitergezahlt. Daneben besteht kein Anspruch auf Insolvenzgeld.

Liegt hingegen kein hundertprozentiger Arbeitsausfall vor, besteht bei Kurzarbeit während des Insolvenzgeldzeitraums ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Höhe des verbleibenden Ist-Entgelts.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Weisung der BA zum Verhältnis von Kurzarbeitergeld zu Insolvenzen sowie Insolvenzgeld (**Anlage 1**) und der allgemeinen Weisung der BA zum Insolvenzgeld (**Anlage 2**). Beide Anlagen finden Sie im geschlossenen Mitgliederbereich unserer Homepage www.vdmb.de im Bereich „Personal & Recht“.